Bericht:

Auf Basis des Gutachten des Büros Abel, Wilke & Partner wurden in der letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auch die haushaltsrechtlichen Auswirkungen einer möglichen Ausgliederung städtischer Einrichtungen dargestellt (s. SV-Nr. 06/0076).

Im Fall einer Ausgliederung (z. B. durch Gründung eines Eigenbetriebs o. ä.) muss der Zuschuss zu den einzelnen Einrichtungen (spätestens nach Aufzerrung des Eigenkapitals) um die Beträge der Abschreibungen erhöht werden. Dies hätte erhöhte Ausgaben für den städtischen Haushalt zur Folge und bedeutet damit eine Verschlechterung der finanziellen Situation, der keine wesentlichen Vorteile gegenüber stehen.

Auch aus diesem Grunde sollte aus Sicht der Verwaltung für die Bereiche Bürgerhaus / Bücherei, Tourismus, Freizeit- und Freibad keine Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt vorgenommen werden. Alle Bereiche arbeiten bereits eigenverantwortlich und effektiv. Daher bedarf es hier aus Sicht der Verwaltung keiner Änderung.

Für den Baubetriebshof sollte abweichend die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01.01.2008 angestrebt werden. Diese Rechtsform bietet in diesem speziellen Fall die Basis dafür, dass der Baubetriebshof entsprechend den bisherigen Erfordernissen flexibel agieren kann und für jegliche Kooperation offen ist

Für die Bediensteten hätte die AöR-Gründung keine Änderungen ihres Status zur Folge. Der Tarifvertrag öffentlicher Dienst bleibt anwendbar. Aus Sicht der Verwaltung soll außerdem eine Mitgliedschaft der AöR bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfolgen, damit auch diese Rechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben.